

Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher".
Nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Das "Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher", nachfolgend kurz "Verein" genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie des Denkmalschutzes. Der Verein will dazu beitragen, die Geschichte des Ruhrgebietes zu erforschen, die gewonnenen Kenntnisse einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen und die Beschäftigung damit zu fördern.
- 2.3 Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
Durchführung des "Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher" sowie die Durchführung von dessen Veranstaltungen, wie Kongressen, Symposien, Arbeitstagen usw., auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, und die Herausgabe von Publikationen des Forums.
Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 **Eintritt der Mitglieder**
 - 3.1.1 Mitglied kann jede Person werden, die im Vereinsinne tätig werden will.
 - 3.1.2 Auch juristische Personen, wie Vereine, Verbände und Körperschaften öffentlichen Rechtes, können Mitglieder werden.
 - 3.1.3 Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten beilegen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Aufnahme im Sinne seiner Satzung besonders nützlich erscheint. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 3.2 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - 3.2.1 Alle Mitglieder haben einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - 3.2.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
mit dem Vereinsvermögen sparsam umzugehen und es ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden,
den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
- 3.3 **Ende der Mitgliedschaft**
 - 3.3.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und muß bis zum Ende des dritten Quartals, Datum des

Poststempels, eingegangen sein, ansonsten sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht um ein weiteres Jahr verlängern.

- 3.3.2 Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigt oder beeinträchtigt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muß dazu vorher gehört werden. Der Ausschluß muß ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- 3.3.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied muß den Jahresbeitrag in einer Summe für das laufende Geschäftsjahr zahlen. Bei Eintritt oder Austritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag sofort zu entrichten.
- 4.2 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muß bargeldlos spätestens bis zum 31. Januar jedes Geschäftsjahres überwiesen werden. Versäumte Beitragspflicht kann als vereinschädigendes Verhalten angesehen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

5.1 Der Vorstand

- 5.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
Vorsitzende/r,
stellvertretende/r Vorsitzende/r,
Schatzmeister/in,
Schriftführer/in
Beisitzer/in.
Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 5.1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Vorsitzende/r,
stellvertretende/r Vorsitzende/r,
Schatzmeister/in.
- 5.1.3 Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
- 5.1.4 Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5.1.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit und legt diese in Protokollen nieder, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
- 5.2 **Die Mitgliederversammlung**
- 5.2.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern;
Diskussion und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 5.2.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 5.2.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- 5.2.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5.2.5 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- 5.2.6 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Fünftel aller Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, frühestens nach sechs Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der schriftlichen Einladung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen niedergelegt und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vereinsauflösung

- 6.1 Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung muß in der Folge zur Abwicklung der Restgeschäfte drei Liquidatoren ernennen.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gleichfalls gemeinnützige "Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege", die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Essen, den 16. 11. 1998